



Satzung
über die Vermeidung, Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, das Einsammeln und Befördern, die Behandlung, Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Abfallwirtschaftssatzung-AWS)
Vom 27. Dezember 2012

Zuletzt geändert mit Änderungssatzung
Vom 13. Januar 2017

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi) mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 27.12.2012 Az. 55.1-8744.02 folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen (auch Ferienwohnungen!) und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die stoffliche Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn

es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(7) Sperrmüll (Abfall zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne gesammelt werden.

(9) Garten- und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind nativ-organische Abfälle aus privaten Kleingärten, die entweder durch Eigenkompostierung verwertet oder in den Kompostierungsanlagen des KUFi behandelt werden.

(10) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten oder nach Art und Menge haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind.

(11) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu entsorgen sind, soweit sich nicht aus Abs. 10 etwas anderes ergibt.

(12) Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten, die in den Geltungsbereich des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) fallen. Seit Inkrafttreten (24. März 2006) gelten für die Entsorgung bzw. Verwertung von Elektronikschrott die Vorschriften des ElektroG. Die Rückgabe von Elektronikschrott richtet sich nach dem entsprechend dem ElektroG entwickelten Hol- und/oder Bringsystem für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering, wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Das KUFi berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater/innen.

(2) Das KUFi wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auf-

tragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus verwerteten Stoffen gefördert wird.

(3) Bei Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst das KUFi, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen es beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch das KUFi

(1) Das KUFi entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle anzuliefern, die außerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge angefallen sind. Dies gilt nicht für Abfälle, die das KUFi durch Vereinbarung übernimmt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das KUFi Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(4) Das KUFi kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des KUFi.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das KUFi

(1) Von der Abfallentsorgung durch das KUFi sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a. Infektiöse Abfälle
 - i. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und Abfallschlüssel 18 02 02*),
 - b. Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - i. die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),

- ii. zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - iii. Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
 - c. Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02),
- 4. Altfahrzeuge, Altreifen und größere Fahrzeugbestandteile;
- 5. pflanzliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit handelsübliche Mengen überschritten werden;
- 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien;
- 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
- 8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden können,
- 9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken wegen ihrer Art und Menge von der Abfallentsorgung durch das KUFi ausgeschlossen sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch das KUFi sind ausgeschlossen:

- 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen und sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,
- 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
- 4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch das KUFi ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom KUFi zu entsorgen ist, entscheidet das KUFi oder dessen Beauftragter. Dem KUFi ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch das KUFi ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann das KUFi neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, vom KUFi den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohngewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der näheren Regelungen der §§ 10 – 17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi zu überlassen (Überlassungszwang). Besitzer von Abfällen, die im Landkreis angefallen sind, und von Anschlusspflichtigen beauftragte Dritte haben die ihnen übergebenen Abfälle ebenfalls den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KUFi zu überlassen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen. Für den gesamten, im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an das KUFi.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage, nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem KUFi oder einer von ihm bestimmten Stelle durch den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten. Die Anschlusspflichtigen sowie die von ihnen beauftragten Dritten müssen dem Landkreis zudem Auskünfte erteilen über die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung im Hinblick auf ihre Herkunft, Zusammensetzung, Art, Beschaffenheit und Menge. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Die Nachweispflichten der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung-NachwV) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das KUFi von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat das KUFi bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat das KUFi nach Maßgabe § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten und sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihre gewöhnlichen Standplätze zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des KUFi über. Wird Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des KUFi gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des KUFi über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Zweiter Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom KUFi oder einer von ihm bestimmten Stelle ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. Durch das KUFi oder von ihm beauftragten Dritten, insbesondere private Unternehmen, oder eine vom KUFi bestimmte Stelle
 - a. im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b. im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17)

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Containerinseln) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die das KUFi oder eine von ihm bestimmte Stelle in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung
 - a. Glashohlkörper
 - b. Weißblech, Aluminium und Aluminiumverbunde
 - c. Altmetalle
 - d. pflanzliche Abfälle
 - e. Kunststoffe und Kunststoffverpackungen, Getränkekartons, sonstige Verbunde, geschäumtes Polystyrol (Styropor),
 - f. Altholz
 - g. Bauschutt
 - h. Elektronikschrott
 - i. weitere Stoffe, sobald und soweit ein getrenntes Erfassungssystem dafür zur Verfügung steht; Näheres gibt das KUFi bekannt.
2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushalten (Problemabfälle). Dazu zählen insbesondere Pflanzen-

schutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Lösemittelfarben und -lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle sind unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des KUFi anzuliefern.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis i aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen (§ 6) in die vom KUFi bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom KUFi oder einer von ihm bestimmten Stelle festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, Buchst. a bis i genannten Wertstoffe dürfen auch zu den vom KUFi oder einer von ihm bestimmten Stelle bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Problemabfälle i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den stationären Einrichtungen zur Problemabfallsammlung zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge sowie die Annahmebedingungen werden vom KUFi rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Abfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe
 - a. Papier, Pappe und Kartonagen
 - b. Bioabfall
 - c. weitere Stoffe, z.B. Verpackungen und stoffgleiche Gegenstände, sobald und soweit ein getrenntes Erfassungssystem dafür zur Verfügung steht; Näheres gibt das KUFi bekannt
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll); Näheres gibt das KUFi bekannt
3. Kühl- und Gefriergeräte
4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nrn. 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unterliegt dem Holsystem nur dann, wenn nicht mehr als zwei der im Landkreis maximal zugelassenen Behältnisse benötigt werden. Hiervon kann das KUFi bei betriebsbedingten Erfordernissen Ausnahmen erteilen, soweit dies organisatorisch und technisch möglich ist. Die Ausnahme kann auf Antrag des Abfallerzeugers bzw. von Amts wegen durch das KUFi erteilt werden. Die Vorschriften des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere GewerbeabfallV) bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Grüne Müllnormtonnen 240 l Füllraum für Papier, Pappe und Kartonagen
2. Grüne Müllgroßbehälter 1100 l Füllraum für Papier, Pappe und Kartonagen
3. Braune Müllnormtonnen 120 l Füllraum für Bioabfall

(2) Restmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 50 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum
2. Müllgroßbehälter mit 770 / 1100 l Füllraum und
3. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Säcken zur Abholung bereitzustellen.

Das KUFi gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) Sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf abgeholt. Die Sperrmüllbesitzer haben mittels Meldeformular die Sperrmüllteile zu beschreiben und dem KUFi mitzuteilen. Dem Sperrmüllbesitzer wird nach Prüfung der Anmeldung ein Abholtermin schriftlich mitgeteilt. Jeder an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossene Haushalt oder Gewerbebetrieb ist berechtigt, zweimal jährlich Sperrmüll zur Abholung anzumelden. Die Sperrmüllmenge ist auf 10 Teile oder auf 5 m³ zu beschränken. Wohnungsaufösungen sind von der Sperrmüllabholung auf Abruf ausgeschlossen. Ebenfalls von der Sperrmüllabholung auf Abruf ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht verladen werden können oder dürfen. Für die Abholung durch Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 4 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Abfälle sind zu den vom KUFi mitgeteilten Abholterminen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden.

Die Selbstanlieferung von Sperrmüll an den Entsorgungseinrichtungen des KUFi ist möglich. In diesem Fall gilt eine Sperrmüllsammlung gem. Satz 4 als in Anspruch genommen.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Behältern aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l) zu verpacken.

Diese Behälter sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen und Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, blickdichte Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffenheit, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem KUFi oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllgefäße zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigem Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von ca. 15 l pro Abfuhr zur Verfügung stehen. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KUFi zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und die Mindestbehälterkapazität nach Satz 3 nicht unterschritten wird. Das KUFi kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur angeordnet werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Neu beschaffte Behältnisse (Gefäßumstellung, Neuanschluss) müssen der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. Die Wertstoffbehältnisse werden vom KUFi bereitgestellt und betriebsbereit gehalten. Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Größe und die Anzahl der Wertstoffbehältnisse legt das KUFi fest. Das KUFi informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Benutzungsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die für die Benutzung gem. § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Behältnisse erhalten nach Anmeldung eine Kennzeichnung. Die Kennzeichnung ist nach Vorgaben des KUFi dauerhaft anzubringen und zu dulden. Gefäße ohne Kennzeichnung sind von der Leerung ausgeschlossen. Bei Verlust oder Beschädigung der Kennzeichnung ist das KUFi unverzüglich zu informieren.

(4) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten und zugelassenen Abfälle verwendet werden und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht verpresst werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände; die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Sperrmüll.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

(1) Die Restmülltonne wird zweiwöchentlich im Wechsel mit der Biotonne; die Papiertonne einmal im Monat entleert. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom KUFi bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr verlegt. Die neuen Abfuhrtermine werden vom KUFi bekannt gegeben.

(2) Das KUFi kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom KUFi dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Das KUFi informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung im Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch das KUFi ausgeschlossen sind, müssen vor der Anlieferung nach folgenden Fraktionen getrennt werden:

1. Inertes Material

(Mineralisches Material, das nicht aus Anlagen stammt, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Dies sind Stoffe, die ohne Vorbehandlung verfüllt werden können, weil sie keine umweltgefährdenden Reaktionen hervorrufen. Hierunter fallen u. a. Beton- und Mauerwerksabbruch, Porzellan, Keramik (Fliesen), Ziegel und ausgehärteter Zement.)

2. Baustellenmischabfälle

(Abbruch-, Rohrbau- und Ausbauschnitt, der ausschließlich auf Baustellen anfällt und der überwiegend aus inertem Material besteht, der aber mit sonstigen Abfallstoffen, wie z. B. Holz, Metallen, Baufolien, Kartonagen, Beton- und Mauerwerksbrocken mit Farb- und Tapetenanhaftungen etc. vermischt ist.)

3. Baustellenrestmüll

(Reststoffe, die ausschließlich auf Baustellen anfallen und keine inertesten Bestandteile aufweisen.)

(3) Restmüll aus Gewerbebetrieben, zu dessen Entsorgung das KUFi verpflichtet ist, der jedoch aufgrund anderer Vorschriften vom Einsammeln und Befördern durch das KUFi ausgeschlossen oder freigestellt ist, ist bei der nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlage getrennt anzuliefern.

Der Restmüll aus Gewerbebetrieben ist vor der Anlieferung mindestens in folgende Fraktionen zu trennen:

1. mineralische Abfälle ohne organische Verunreinigung
2. mineralische Abfälle, stichfest
3. verwertbare Abfälle, trocken, nicht vermischt mit Bioabfällen oder Schlämmen, nach Maßgabe des § 11 Abs. 2
4. sonstige Abfälle

(4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 45 ff KrWG (Beförderungserlaubnis) bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachung

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

§ 19 Gebühren

Das KUFi erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 verstößt

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1-3 Abfälle zu anderen als den vom KUFi bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert
7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 4 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Das KUFi kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Sie ersetzt ab Inkrafttreten die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge in der Fassung vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 26/2006 vom 21. Dezember 2006)

Wunsiedel, 27.12.2012

gez. Sturm
Vorstand